



**Bericht
der Stadt Fürth
-Heimaufsicht-**

**Zur Sitzung des Beirates für Sozialhilfe,
Sozial- und Seniorenangelegenheiten
am 24.10.2008**

Stadt Fürth
Ordnungsamt
Schwabacher Str. 170
90763 Fürth

Ansprechpartner:

Frau Roder Tel. 0911/974-1480
Frau Drotleff Tel. 0911/974-1440
E-Mail: heimaufsicht@fuerth.de

Fax 0911/974-1456
Fax 0911/974-1463

Inhalt

1. Aufgaben und Zuständigkeit der Heimaufsicht
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Stationäre Einrichtungen
 - 1.3 Betreutes Wohnen
 - 1.4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen
 - 1.5 Sonstiges

2. Einrichtungen im Stadtgebiet Fürth

3. Statistiken

Anlage

Tätigkeitsbericht der Stadt Fürth – Heimaufsicht 2006/2007
(veröffentlicht unter www.fuerth.de)

1. Aufgaben und Zuständigkeiten der Heimaufsicht

1.1. Allgemeines

„Die Sicherstellung einer menschenwürdigen, selbstbestimmten Pflege und Betreuung ist Verpflichtung und Herausforderung zugleich. Mittelpunkt muss dabei stets der alte, hilfe- und pflegebedürftige Mensch mit seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sein“ (so Bayerns Sozialministerin Christa Stewens im Juni 2007).

Rechtsgrundlagen für das Handeln der Heimaufsicht ist seit 01.08.2008 das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG), das das bisherige Heimgesetz des Bundes (HeimG) ersetzt. Die Verordnungen zu personellen und baulichen Mindestanforderungen (Heimpersonalverordnung und Heimmindestbauverordnung), die Verordnung über die Pflichten der Heimträger bei der Entgegennahme von Geld oder geldwerten Leistungen zum Zweck der Unterbringung (Heimsicherungsverordnung) und die Heimmitwirkungsverordnung, die die Mitwirkungsmöglichkeiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs regelt, gelten bis zum Erlass der Ausführungsverordnung zum PleWoqG für stationäre Einrichtungen weiter.

Mit dem neuen Gesetz sollen mehr Transparenz in die Leistungsqualität in der Pflege und Betreuung gebracht und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden. Auch neue Wohnformen (ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Altenhilfe und betreute Wohngruppen in der Behindertenhilfe) werden mit einbezogen.

Bei der Stadt Fürth ist die Heimaufsicht dem Ordnungsamt zugeordnet. Die Aufgaben werden dort derzeit von 2 Beamtinnen des gehobenen Verwaltungsdienstes (insgesamt ½ Stelle) wahrgenommen.

Die Heimaufsicht der Stadt Fürth wird fachlich durch ein Team des Landratsamtes Fürth - Gesundheitsamt, bestehend aus einem Arzt und einer Pflegefachkraft, sowie im Behindertenbereich durch eine Sozialpädagogin, unterstützt.

1.2 Stationäre Einrichtungen

Das PflWoqG enthält unterschiedliche Vorschriften für stationäre Einrichtungen und für sonstige Wohnformen. Auch die Aufgaben und Befugnisse der Heimaufsicht differieren.

Stationäre Einrichtungen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Einrichtungen der Tagesbetreuung wurden vom Geltungsbereich des PflWoqG ausgenommen.

Wichtigste Aufgabe der Heimaufsicht der Stadt Fürth ist es, darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtungen erkannt, beachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt sowie eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung gesichert werden.

Im Einzelnen geschieht dies durch Überprüfung folgender Bereiche:

- die pflegerische, gesundheitliche und soziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die Beachtung der Bewohnerrechte,
- Ausstattung, Zustand und Gestaltung der Räumlichkeiten,
- die Tagesablauf- und Arbeitsablaufgestaltung,
- die qualitative und quantitative Personalbesetzung,
- die Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die innere Struktur der Einrichtung,
- die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner,
- die allgemeinen hygienischen Verhältnisse.

Die Kontrollmöglichkeiten der Heimaufsicht sind umfassend. Jedes Heim wird mindestens einmal jährlich von der Heimaufsicht begangen und geprüft. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet. Bei Beschwerden und sonstigen Hinweisen auf eventuelle Mängel werden anlassbezogene Prüfungen durchgeführt. Auch Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

Bei den Prüfungen werden Schwerpunkte aus dem Anforderungskatalog des Gesetzes heraus gegriffen. So wurden z. B. im Jahr 2006 hygienische Belange, insbesondere der Umgang mit gefährlichen Keimen (wie MRSA, Norovirus), erörtert und im Jahr 2007 lag der Schwerpunkt auf dem Gebiet der freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der Medikamentenaufbewahrung und deren Rückgabe nach dem Tod einer Bewohnerin/eines Bewohners.

Künftig werden die Prüfungen anhand eines sehr umfangreichen Prüfleitfadens des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörden absolvieren eine Weiterbildung zum Auditor im Qualitätsmanagement. So soll ein gemeinsamer Standard für die Begehungen der Einrichtungen in Bayern gewährleistet werden. Ab dem Jahr 2011 soll die Veröffentlichung aller Prüfberichte erfolgen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Heimaufsicht nicht nur Kontroll- und Überwachungsbehörde, sondern vorrangig Partner für den im Gesetz genannten Kundenkreis.

Nach der Systematik des Gesetzes berät die Heimaufsicht den Träger zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung festgestellter Mängel. Werden Mängel nach einer Beratung nicht abgestellt, kann die Heimaufsicht Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherung der dem Träger obliegenden Pflichten erforderlich sind. Bei erheblichen Mängeln kann eine Anordnung sofort ergehen, unabhängig davon, ob die angeordneten Maßnahmen Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Einrichtung haben. Die Befugnisse der Behörde orientieren sich im Fall von Missständen zuerst am Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die rechtlichen Möglichkeiten reichen vom Zwangsgeld und der Festsetzung einer Geldbuße bis hin zur Untersagung des Betriebes einer stationären Einrichtung. In bestimmten Fällen kann auch ein Beschäftigungsverbot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für die Leitung einer Einrichtung ausgesprochen und eine kommissarische Heimleitung eingesetzt werden.

Weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Information und Beratung von

- Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretungen über ihre Rechte und Pflichten

- Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner solcher Einrichtungen sowie
- auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung einer stationären Einrichtung anstreben oder eine derartige Einrichtung betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtung.

1.3 Betreutes Wohnen

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, ist diese Wohnform vom Anwendungsbereich des PflWoqG ausgenommen:

- es werden abgeschlossene Wohnungen vermietet oder verkauft,
- neben der Überlassung des Wohnraums werden allgemeine Betreuungsleistungen angeboten,
- allgemeine Betreuungsleistungen beschränken sich auf Grundleistungen wie Notrufdienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen und
- über diese Grundleistungen hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen müssen frei wählbar sein.

Ist eine dieser Aussagen nicht zutreffend, gelten die Vorschriften für die stationären Einrichtungen (s. o.) auch für Betreutes Wohnen.

1.4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen, in denen höchstens 12 pflege- und/oder betreuungsbedürftige Menschen in einem gemeinsamen Haushalt leben und externe, frei wählbare Betreuungs- oder Pflegeleistungen in Anspruch nehmen. Es muss eine selbstständige Einrichtung sein (es dürfen nicht mehr als zwei Einrichtungen des Initiators in unmittelbarer räumlicher Nähe liegen). Wenn die Bewohner ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, muss ein Angehörigengremium gebildet werden.

Betreute Wohngruppen sind Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderung (nicht jedoch seelische Behinderung) dauerhafte Betreuung bieten und ein hohes Maß an Selbständigkeit fördern. Es müssen räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu

12 Plätzen sein, die organisatorisch an eine Zentraleinrichtung angebunden sein können, örtlich aber getrennt davon sind. Es dürfen nur Personen aufgenommen werden, die nicht ständig die Anwesenheit von Betreuungspersonen erfordern und die Bewohnerinnen und Bewohner müssen ihre Bedürfnisse artikulieren können.

Der Beratungsauftrag gehört zu den Hauptaufgaben der zuständigen Behörden. Die Heimaufsicht informiert und berät deshalb auf Anfrage Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen über ihre Rechte und Pflichten.

Darüber hinaus sieht das Gesetz auch für diese Wohnformen eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden vor. Die Wohngemeinschaften beziehungsweise Wohngruppen sind grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet zu überprüfen. Anlassbezogen sind auch Prüfungen in kürzeren Abständen möglich, beispielsweise, wenn Hinweise auf die Unzuverlässigkeit des Pflege- oder Betreuungsdienstes vorliegen. Die Prüfintervalle können verlängert werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualität der Betreuung oder Pflege in der Wohnform gewährleistet ist. So können vorhandene ehrenamtliche Helfer bei der Ermessensentscheidung über die Prüfintervalle ebenso berücksichtigt werden wie ein begleitender Fachbeirat, der die ambulant betreute Wohngemeinschaft fachlich berät. Gleiches gilt, wenn bei der Wirksamkeitsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen mindestens das Niveau einer aktivierenden Pflege festgestellt wurde oder wenn ein vergleichbarer Nachweis anderer unabhängiger Dritter darüber vorliegt, dass die Anforderungen an die Ergebnisqualität gewährleistet werden.

Die Prüfung kann entsprechend den Gegebenheiten und nach Zweckmäßigkeitserwägungen angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Soweit besondere Gründe vorliegen, beispielsweise ein Gespräch mit dem Gremium der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuer oder Angehörigen, kann die Prüfung angemeldet erfolgen.

1.5 Sonstiges

Die Heimaufsicht kooperiert mit anderen Beteiligten am Leistungsgeschehen in den Heimen. So haben z. B. die Heimaufsichtsbehörden der Stadt Fürth und des Landkreises Fürth eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind neben den Heimaufsichtsbehörden Vertreter/Vertreterinnen der Pflegekassen-

verbände, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und des Bezirks als überörtlichen Sozialhilfeträger.

Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind der Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner, die Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie die Sicherung einer angemessenen Qualität der Heimüberwachung.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören vor allem die gegenseitige Information der Beteiligten und die Koordination der Prüftätigkeit (inklusive Austausch der hierfür erforderlichen Daten).

Es finden in der Regel jährliche Sitzungen statt.

Mit anderen Fachstellen wie Gesundheitsamt, Brandschutz und Lebensmittelüberwachung erfolgt bei Bedarf ein Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

Im Jahr 2007 hat die Heimaufsicht der Stadt Fürth erstmals einen sogenannten „Runden Tisch“ als Informationsveranstaltung für Verbände, Einrichtungsträger, Vereinigungen und Seniorenvertretungen eingerichtet mit dem Ziel, im Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner die Qualität des Wohnens, der Betreuung und der Pflege zu sichern und weiter zu verbessern.

Teilgenommen haben u. a. Vertreter der Regierung von Mittelfranken und des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern, Heimleiterinnen/Heimleiter der Heime und Seniorenbeiräte in Stadt und Landkreis Fürth.

Schwerpunkt der Veranstaltung war das Thema „Demenz“, dem eine wachsende gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung zukommt. Hierzu stand der Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Sucht, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikums am Europakanal Erlangen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Runde Tisch soll jährlich wiederholt werden. Die Organisation erfolgt abwechselnd durch die Heimaufsichten der Stadt Fürth und des Landkreises Fürth.

2. Einrichtungen im Stadtgebiet Fürth

Im Stadtgebiet Fürth gibt es derzeit elf Alten- und Pflegeeinrichtungen, eine Intensivpflegeeinrichtung und drei Behinderteneinrichtungen.

Eine Übersicht der Einrichtungen ist diesem Bericht beigefügt.

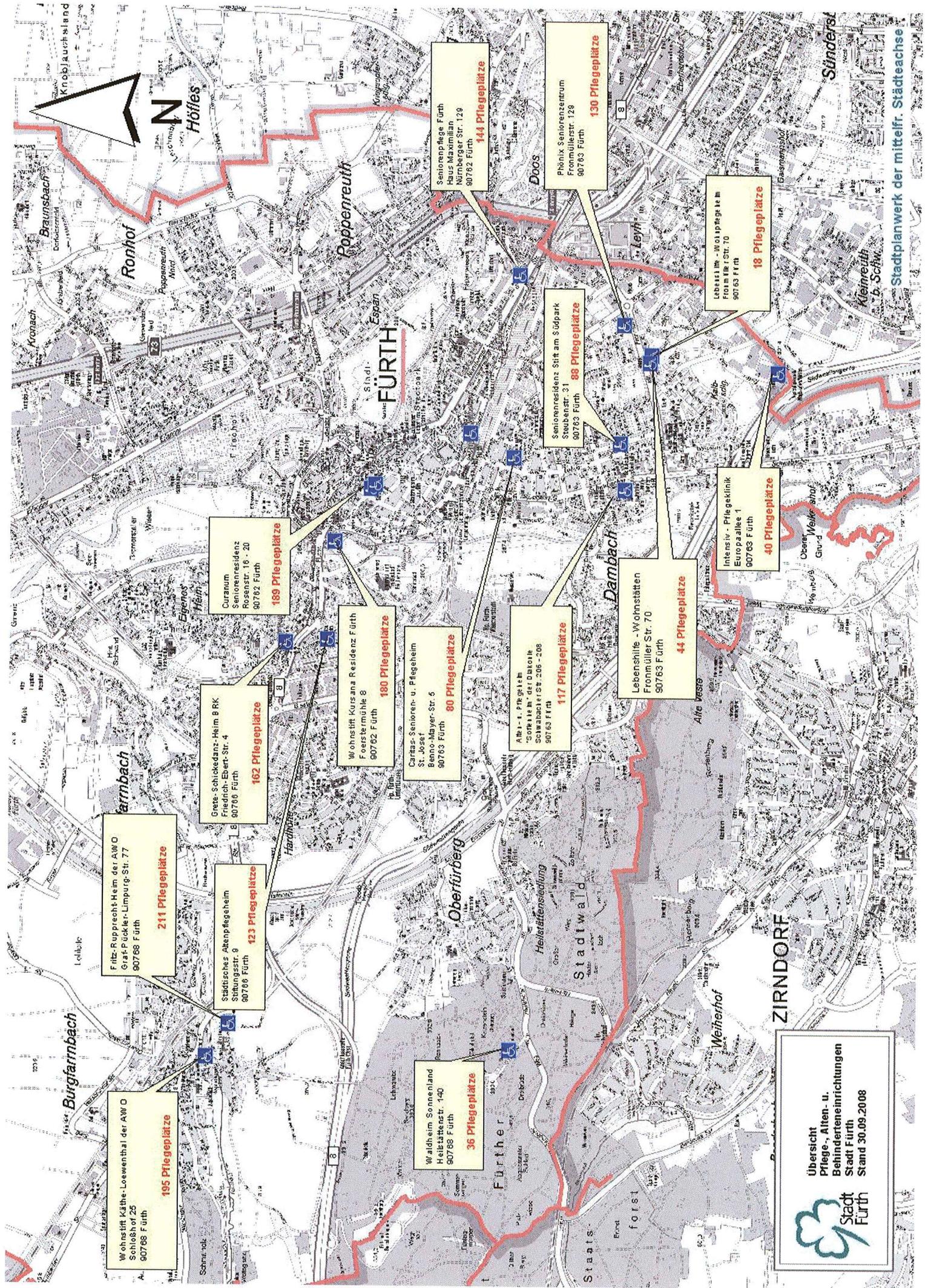
Fürth, 30. September 2008
Referat III



Maier
Berufsm. Stadtrat

Entwicklung der Alten-, Pflege- und Behindertenheime in Fürth seit 2002 im Detail

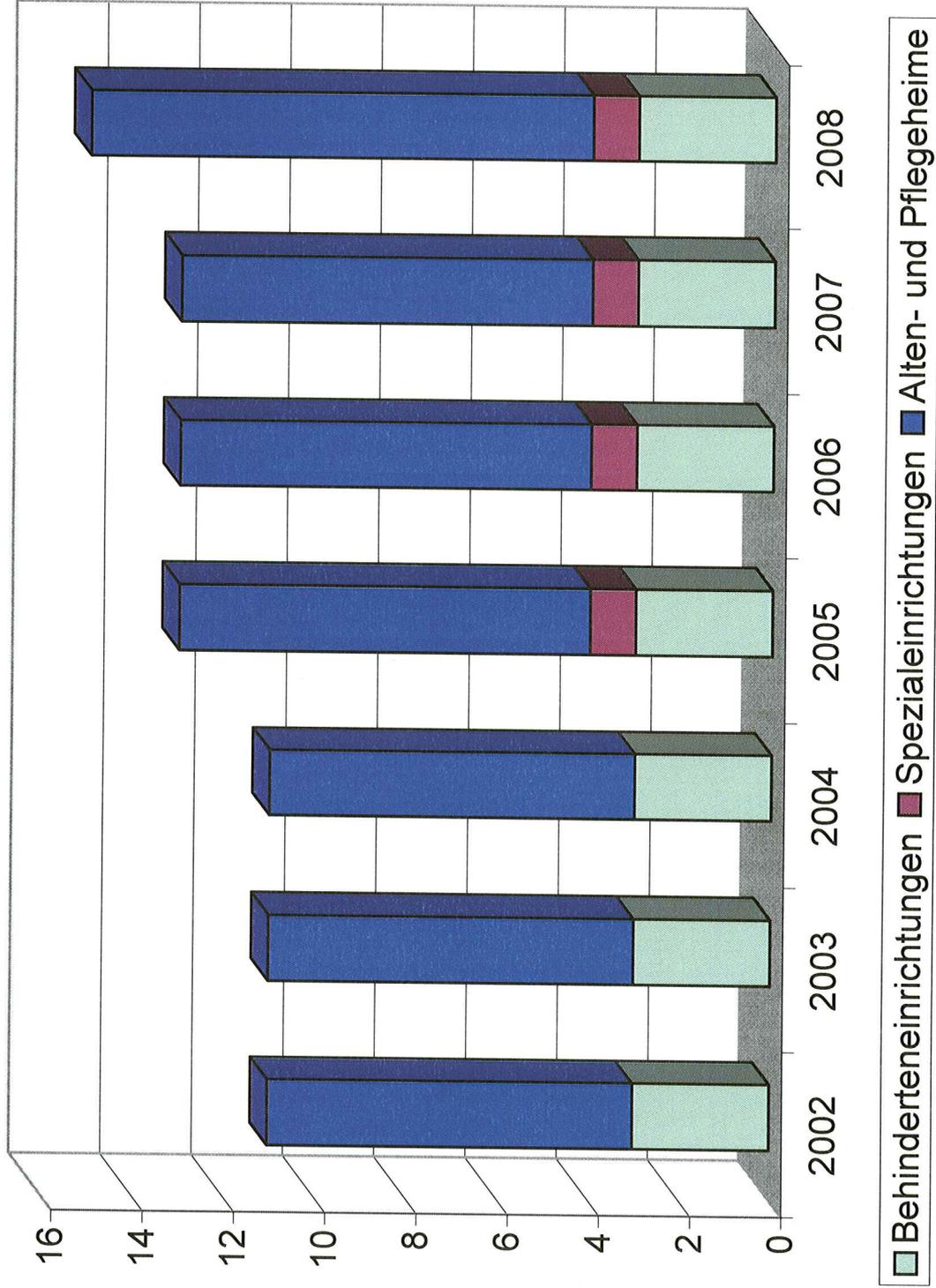
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Städtisches Altenpflegeheim	113	109	116	116	118	123	123
Caritasheim St. Josef	110	110	80	80	80	80	80
Curanum Seniorenresidenz	179	179	189	189	189	189	189
Fritz-Rupprecht-Heim der AWO	211	211	211	211	211	211	211
Grete-Schickedanz- Heim des BRK	162	162	162	162	162	162	162
Alten- und Pflegeheim "Sofienheim"	117	117	117	117	117	117	117
Wohnstift Käthe- Loewenthal der AWO	182	195	195	195	195	195	195
Wohnstift Kursana Residenz Fürth	187	187	197	197	197	197	197
Seniorenresidenz Stift am SüdPark				88	88	88	88
Seniorenpflege Fürth Haus Maximilian							144
Phönix Seniorenzentrum Fronmüllerstraße							130
Intensiv-Pflegeklinik				40	40	40	40
Waldheim Sonnenland	36	36	36	36	36	36	36
Lebenshilfe- Wohnpflegeheim	18	18	18	18	18	18	18
Lebenshilfe- Wohnstätten mit Außenwohngruppe	58	58	58	58	58	58	58
Anzahl Heime	11	11	11	13	13	13	15
Anzahl Plätze	1373	1382	1379	1507	1509	1514	1788



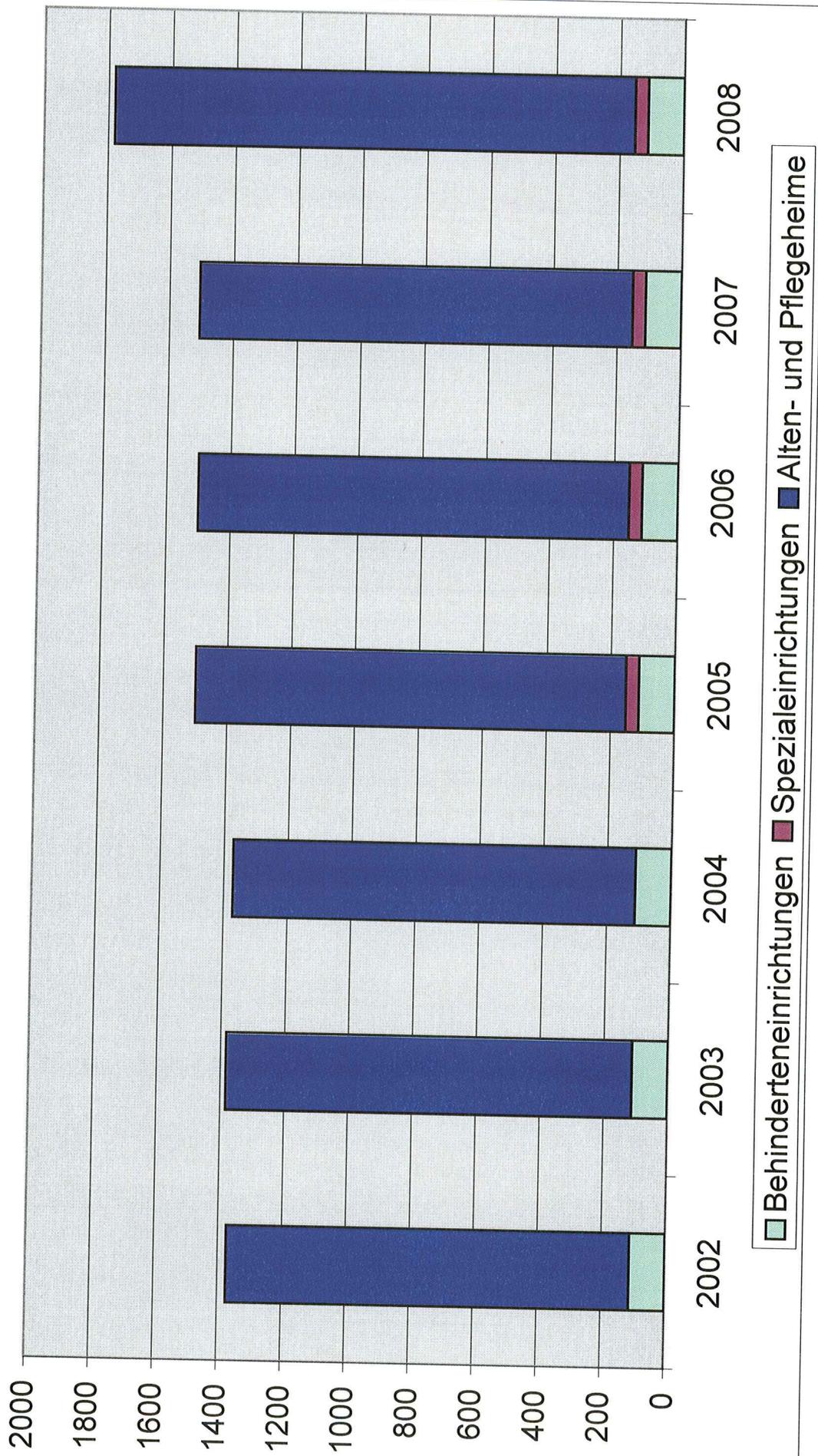
Übersicht
Pflege-, Alten- u.
Behinderteneinrichtungen
Stadt Fürth
Stand 30.09.2008

Stadt
Fürth

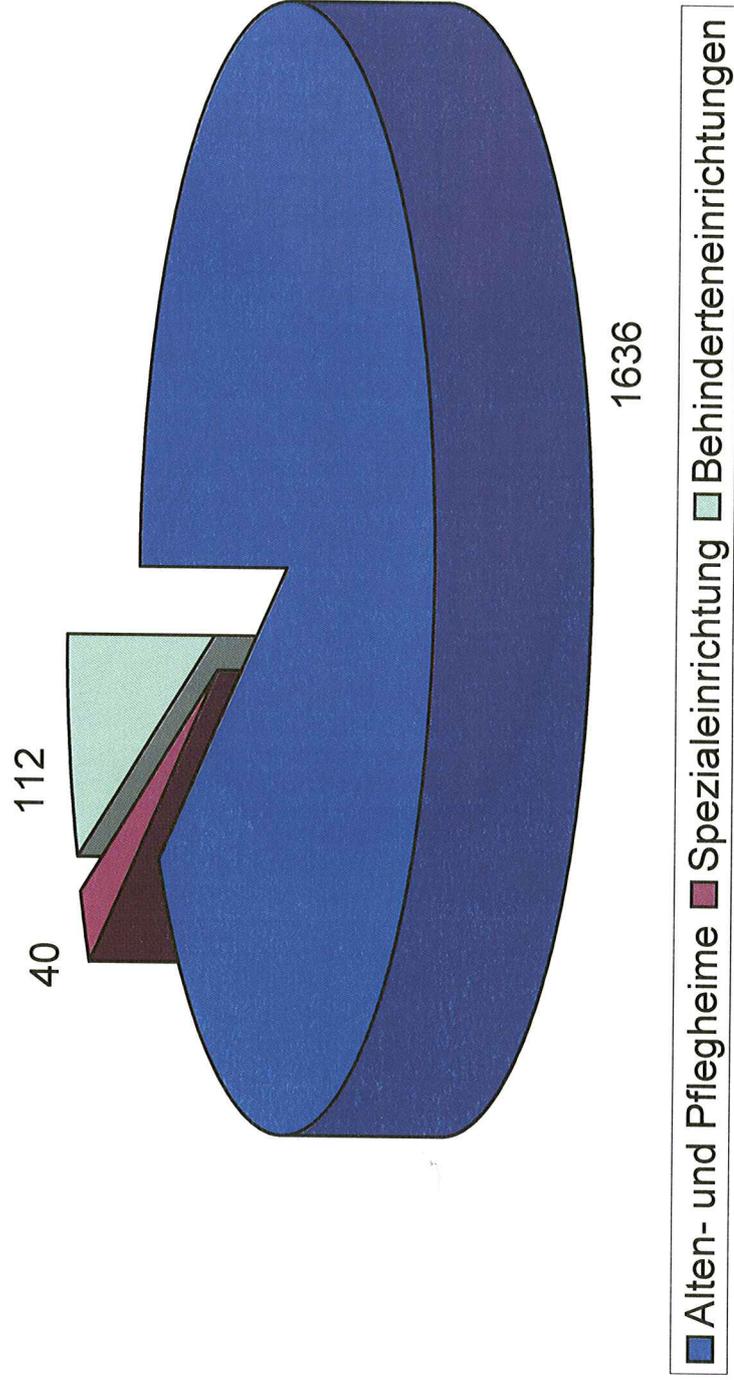
Entwicklung der Heime in Fürth seit 2002



Entwicklung der Heimplätze seit 2002

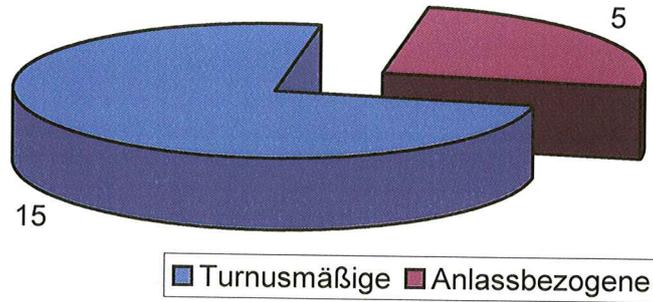


Plätze nach Art des Heimes

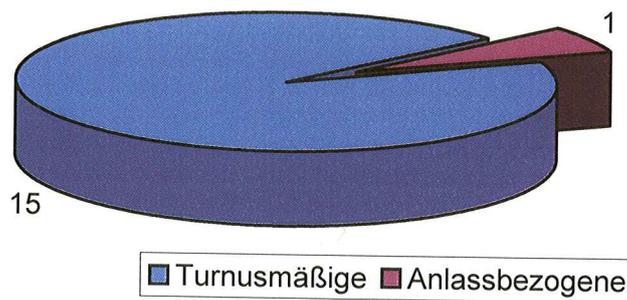


Heimnachtschauen

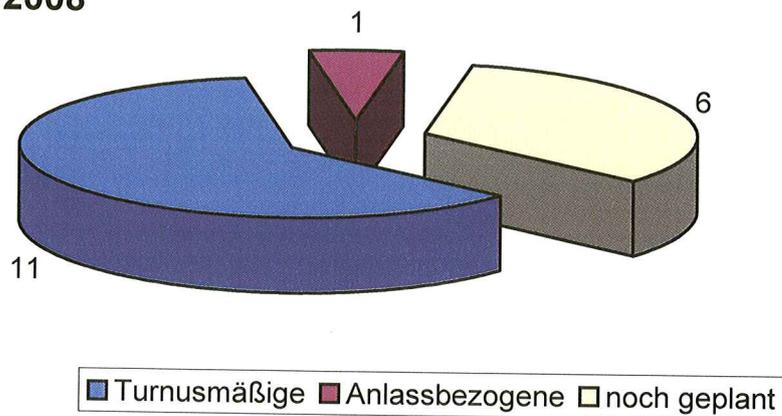
2006



2007



2008



Stand: 30.09.2008

Beratungen

Stand: 30.09.2008

